

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-314-1 bis 3/93

Wien, 9. März 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulorganisations-
gesetz geändert wird (15. Schul-
organisationsgesetz-Novelle);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

11. MÄRZ 1993

15. MÄRZ 1993

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Handwritten signature of Dr. Peischl.

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG



Ortsstelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer

40 00-82124

MD-314-1 bis 3/93

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulorganisations-
gesetz geändert wird (15. Schul-
organisationsgesetz-Novelle);
Stellungnahme**

zu Zl. 12.690/2-III/2/93

Wien, 9. März 1993

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Auf das Schreiben vom 19. Jänner 1993 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Der vorliegende Entwurf einer 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle hat gemeinsam mit den begleitenden Gesetzentwürfen die Übernahme der Schulversuche im Zusammenhang mit der Behindertenintegration in das Regelschulwesen zum Gegenstand.

Da die Möglichkeit einer weitgehenden Integration von Behinderten als leitender Grundsatz einer humanen Gesellschaft anzusehen ist, sind die Zielsetzungen des Entwurfs sicherlich zu begrüßen, es sei jedoch in diesem Zusammenhang auf folgende Problematik hingewiesen:

Die in Aussicht genommenen Maßnahmen führen zu erheblichen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen des Schulerhalters. Besonders problematisch erscheinen die Bestimmungen über die Einrichtung von "Sonderpädagogischen Zentren" an Sonder Schulen.

- 2 -

Wenn auch der Entwurf eine - noch determinierungsbedürftige Verpflichtung des Bundes zur Tragung des dadurch verursachten, nachzuweisenden Mehraufwandes vorsieht, fällt dennoch auf, daß auf Grund einer speziellen Verfassungsbestimmung die Aufwertung von Sonderschulen zu "Sonderpädagogischen Zentren" durch den Landesschulrat (Stadtschulrat) erfolgen soll. Damit wird eine Kompetenz des Schulerhalters der öffentlichen Pflichtschulen an die Schulbehörden des Bundes übertragen und ein besonderer Ausstattungsbedarf verursacht, den zumindest zuerst der Schulerhalter zu tragen hat.

Die beabsichtigte Integration behinderter Kinder in Volksschulen durch eine Neufassung des § 13 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes erfordert eine gleichzeitige Abklärung des dienst- und besoldungsrechtlichen Status der betroffenen Landeslehrer in den diesbezüglichen Rechtsvorschriften. Zwar wird hinsichtlich des unveränderten Klassenlehrerprinzips weiterhin davon auszugehen sein, daß diese Funktion durch die Beamtengruppe "Lehrer an Volksschulen" der Verwendungsgruppen L 2a 2 oder allenfalls noch L 2a 1 gemäß der Anlage zu § 4 Abs. 4 des Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes 1984 wahrzunehmen ist. Allerdings muß erfahrungsgemäß erwartet werden, daß mit dem Argument der zusätzlichen Belastung durch den gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder in einer Klasse zusätzlich Abgeltungsforderungen erhoben werden, deren Kostenauswirkung bei diesem Gesetzesvorhaben noch nicht berücksichtigt wurde. Was den zusätzlich vorgesehenen Einsatz von Lehrern für den sonderpädagogischen Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache betrifft, die "entsprechend ausgebildet" sein sollen, fehlt im Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz 1984 derzeit eine Regelung der Ernennungserfordernisse. In den Erläuterungen wird lediglich hingewiesen, daß es sich hiebei um Erfordernisse handelt, die von einem Lehrer mit Normausbildung nicht erwartet werden können. Eine gesetzliche Determinierung der Ernennungserfordernisse und die besoldungsrechtliche Zuordnung dieser Lehrer in den Dienstrechtsvorschriften erscheint als begleitende Maßnahme unabdingbar.

- 3 -

Die Aufwertung bestimmter Sonderschulen zu "Sonderpädagogischen Zentren" mit zusätzlichen Aufgaben läßt ebenfalls mit Sicherheit erwarten, daß für die dort tätigen Sonderschullehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 unter Berufung auf ihre dadurch hervorgehobene besondere Qualifikation gegenüber Lehrern an den normalen Sonderschulen eine besoldungsmäßige Besserstellung gefordert werden wird. Die Neuregelung sollte daher vom Bundesgesetzgeber zum Anlaß genommen werden, auch die besoldungsrechtliche Abgeltung für die betroffenen Landeslehrer gleichzeitig gesetzlich festzusetzen.

Ungeachtet der an sich positiven Intentionen des Entwurfes und der kaum zu vermeidenden finanziellen Auswirkungen muß gegen die Absicht, das Vorhaben in der vorliegenden Form zu realisieren, aus den dargelegten Erwägungen Einwand erhoben werden.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 1):

Im Zusammenhang mit dem Lehrereinsatz für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache wäre es überlegenswert, aus Gründen der Effizienz eine gemeinsame Verantwortung von Volksschullehrern und den entsprechend ausgebildeten Lehrern festzulegen.

Zu Z 7 (§ 27a):

Im Abs. 5 sollte die Pflicht des Bundes zur Kostentragung des durch die Führung "Sonderpädagogischer Zentren" verursachten Mehraufwandes deutlicher formuliert und zur Klarstellung näher determiniert werden, welche Schulerhalterkosten der Bund zu tragen hat, um Verrechnungsprobleme zu vermeiden.

Zu Z 9 (§ 96 Abs 1a), Z 10 (§ 97 Abs. 2)

und Z 11 (§ 98 Abs. 1a):

Der Klammerausdruck hat jeweils richtig "(§ 95 Abs. 3a)" zu lauten.

- 4 -

Den pädagogisch begründeten, sich nicht auf die äußere Schulorganisation beziehenden Ausführungen in der Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien vom 22. Februar 1992, Zl. 000012-1/93, die dem do. Ministerium direkt zugegangen ist, wird beigepflichtet.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor